

**Zeitschrift:** Neue Schweizer Rundschau  
**Herausgeber:** Neue Helvetische Gesellschaft  
**Band:** 8 (1940-1941)  
**Heft:** 7

**Artikel:** Erliegt unsere Demokratie der Planwirtschaft? [Schluss]  
**Autor:** Küng, Emil  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-758173>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 11.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Erliegt unsere Demokratie der Planwirtschaft?

Von Emil Küng

(Schluss)

## Abbau der Demokratie?

„Der Individualismus und die Demokratie scheinen heute ernstlich bedroht durch den Fortschritt des Staatssozialismus. Er ist immerhin momentan aufgehalten durch die unausweichlichen finanziellen Schwierigkeiten, viel mehr als durch den Willen der Regierenden. Aber er hat schon unsere individuellen Freiheiten angegriffen und bedroht unsere demokratische Autonomie. Wollen wir nun unsere liberalen und demokratischen Eroberungen unserm Etatismus opfern? Oder unsern Etatismus unserer Freiheitsliebe und dem Willen, uns selbst zu regieren? Wir können der Wahl nicht entgehen.“<sup>4)</sup>

Das ist die Fragestellung, die sich uns aufdrängt. Während aber selbstverständlicherweise feststeht, dass jedes Fortschreiten des Interventionismus eine Abnahme der staatsgewaltfreien Sphäre repräsentiert, ist noch nicht ohne weiteres ausgemacht, dass gleichzeitig damit ein „Abbau der Demokratie“ stattfinden muss. Diese Frage gilt es nun in erster Linie zu klären. Gewiss deuteten wir bereits an, dass mit jeder Ausdehnung des Verwaltungsapparates eine gewisse Verminderung der Demokratie Hand in Hand gehe; doch dieser Aspekt fällt nicht so sehr ins Gewicht. Ungleich bedeutungsvoller ist der Umstand, dass eine Erweiterung der wirtschaftsrechtlichen Kompetenzen des Staates unvermeidlicherweise eine Stärkung der Exekutive und mittelbar eine Schwächung der Legislative nach sich zieht. Es ist vollkommen ausgeschlossen, dass eine an Mitgliedern so zahlreiche Körperschaft wie das Parlament zur Entscheidung der verwickelten volkswirtschaftlichen, kommerziellen, betriebswirtschaftlichen, bank- oder versicherungstechnischen, agrarpolitischen, aussenhandelspolitischen und andern Fragen geeignet

---

<sup>4)</sup> Rappard, W. E., *L'individu et l'Etat dans l'évolution constitutionnelle de la Suisse*. Zürich 1936.

ist. Es muss genügen, wenn die allgemeinen Richtlinien dafür von der Volksvertretung aufgestellt werden; ihre nähere Präzisierung etwa durch Verordnungen und Ausführungsbestimmungen muss notgedrungen an Fachleute in der Verwaltung übertragen werden. Vollends die konkrete Anwendung der allgemeinen Normen im einzelnen Fall kann niemals Aufgabe der gesetzgebenden Behörde, sondern nur der rechtsanwendenden Exekutive bilden. Je umfassender, verästelter und tiefergreifend jedoch die wirtschaftsrechtlichen Verwaltungsvorschriften werden, umso grössere Bedeutung kommt ihrer Anwendung zu. Was den einzelnen Unternehmer interessiert, sind weniger die generellen Grundsätze, als vielmehr die Frage, ob die staatliche Vollzugsbehörde ihn als subventionswürdig betrachtet oder nicht, ob sie ihm ein Kontingent gewährt oder nicht und welchen Umfang es haben wird. Den bedrängten Zündholzfabrikanten kümmert es in keiner Weise, ob die Festsetzung minimaler Verkaufspreise mit der Handels- und Gewerbefreiheit in Uebereinstimmung steht oder nicht; Hauptsache ist ihm, dass eine entsprechende Norm erlassen wird und der Mindestpreis recht hoch ist.

Die Führung der Aussenhandels- und Währungspolitik, die Entscheidung über Bedürfnisklauseln, die Zusprechung von Ausnahmebewilligungen, die Fixierung der Höhe von allgemeinverbindlichen Preisen, das Befinden darüber, ob die Sanierungswürdigkeit mit Staatsmitteln vorliegt oder nicht, die Durchführung der Preiskontrolle — alle diese Dinge müssen ihrer Natur entsprechend wohl oder übel den vollziehenden Behörden anvertraut werden. Gerade diese Entscheidungen aber sind die praktisch wichtigsten; von ihnen hängt das wirtschaftliche Schicksal der Betroffenen ab. Durch ihre Vermehrung muss sich zwangsläufig eine Verlagerung des Schwergewichts vom Parlament auf die ausführenden — und auf diesen Gebieten ja grossenteils auch „gesetzgebenden“, d. h. Verordnungen erlassenden — Organe herausstellen. Unterstrichen wird diese Tendenz noch durch die gewollte und durch die Sachlage vielfach erforderte „Abdankung des Parlamentes“, wie sie sich in der Erteilung von Vollmachten an die Regierung und in der selbststatuierten Beschränkung der Aufgabenkompetenz der Volksvertretung äussert.

Dass auf diese Weise eine Schmälerung des Mitbestimmungsrechtes des Volkes am Kurse und an der Durchführung der staatlichen Wirtschaftspolitik resultiert, liegt auf der Hand. Denn einerseits entgleiten der vom Volke gewählten Vertretungskörperschaft aus sachlicher Zwangsläufigkeit heraus die entscheidenden Einflussmöglichkeiten, andererseits tritt sie solche freiwillig ab, und zum dritten hat die Aktivbürgerschaft zufolge der Stufenwahl des Bundesrates keine direkte Möglichkeit, auf die Auswahl der obersten Regierungsmänner einzuwirken.

Gewiss bleiben noch Referendum und Initiative als Ventile für die Geltendmachung des Volkswillens. Aber gerade bei den Problemen, um die es sich hier handelt, erfüllen sie ihre Funktion nur mangelhaft. Es sind nicht formalpolitische Streitpunkte, um die es hier geht und über die sich jeder durchschnittlich Begabte ein Urteil bilden könnte, sondern es sind vielfach ausserordentlich komplizierte Fragen, die zur Debatte stehen. Hinzu kommt, dass in der Regel ein Teil der Stimmbürger am Ausgang der Abstimmung im einen oder andern Sinne materiell interessiert und daher seine Stellungnahme voreingenommen ist. Die Propaganda lässt es an Sachlichkeit fehlen und nimmt übersteigerte Formen an. Das Ergebnis hängt unter Umständen nicht wenig von der Grösse der von den Verbänden zur Verfügung gestellten Kampffonds ab, statt dass es allein durch das unparteiisch erfasste Landesinteresse bestimmt würde. Alle diese Umstände tragen dazu bei, die Abstimmung zu verfälschen und ihr den Sinn zu rauben. Ein Ausgleich des schwindenden Mitspracherechtes des Volkes vermittels seiner Vertreter — durch eine Vermehrung seiner Abstimmungsbefugnis in wirtschaftsrechtlicher Hinsicht — kann deshalb vernünftigerweise nicht in Betracht kommen. Eher wäre das Gegenteil, nämlich die Ausscheidung der spezifisch wirtschaftlichen Gegenstände aus der Abstimmungszuständigkeit des Volkes zu rechtfertigen. Das bedeutete indessen eine Beschneidung der reindemokratischen Einrichtungen, die noch zum faktischen und rechtlichen Abbau der Autonomie der repräsentativ-demokratischen Wahlkörperschaften hinzutrate.

Die Akzentverschiebung zugunsten der Exekutive, die der Intensivierung der Staatseinmischung parallel geht, wird noch aus

einer andern Quelle gespeist. Nicht nur die Kumulationstendenz, sondern die Entwicklung der ursprünglich liberalen Wirtschaft selbst hat aus ihren soziologischen Eigenkräften heraus die Staatsintervention geboren. Nicht der Bundesrat ist es, der, vom Trieb zur Machterweiterung besessen, die Reglementierungen auf immer weitere Gebiete ausdehnte, sondern „die in ihrer Existenz gefährdeten Wirtschaftszweige und Berufsgruppen“ (wie es in den neuen Wirtschaftsartikeln heisst) rufen ihn um Hilfe an. Mächtige Verbände verschmähen dabei auch krasse Druckmittel nicht, um ihren Willen durchzusetzen. Denken wir dabei nur an den Proteststreik der Automobilisten. Und es kann keinem Zweifel unterliegen, dass, wenn derartigen machtmässig konzentrierten und von bedeutenden politischen Organisationen unterstützten Begehren nicht kräftige Persönlichkeiten gegenüberstehen, die ihrerseits mit umfassenden Machtvollkommenheiten ausgestattet sind, wir in einen Zustand chaotischer Herrschaft der Interessengruppen, zu einem zersetzenden Widerstreit der sich selbstherrlich gebärdenden und jeder demokratischen Zucht baren Verbandsegoismen herabsinken. Dann mag das Zerrbild des völlig verwirtschaftlichten Staates, das der deutsche Staatsrechtslehrer Carl Schmitt von der Weimarer Republik gezeichnet hat, auch auf uns zu treffen! „Der Staat erscheint weithin von den sozialen Gruppen abhängig, bald als Opfer, bald als Ergebnis ihrer Abmachungen, ein Kompromiss wirtschaftlicher und sozialer Machtgruppen, ein Agglomerat heterogener Faktoren, Parteien, Interessenverbände, Konzerne, Gewerkschaften usw., die sich untereinander verständigen; im Kompromiss der sozialen Mächte ist der Staat relativiert, ja überhaupt problematisch geworden, weil schwer erkennbar ist, was ihm noch an selbständiger Bedeutung zukommt. Er scheint blosses Produkt mehrerer kämpfender Gruppen geworden zu sein, bestenfalls ein *pouvoir neutre*, ein neutraler Vermittler, eine Ausgleichsinstanz, eine Art *clearing office*, ein Schlichter, der sich jeder autoritären Entscheidung enthält, der völlig darauf verzichtet, die sozialen, wirtschaftlichen und religiösen Gegensätze zu beherrschen, der sie sogar ignoriert und sie offiziell nicht kennen darf.“

### Volkherrschaft oder Planwirtschaft?

Das Ergebnis dieses Durcheinanders kennen wir; die starke Hand, die endlich Ordnung schaffen soll, wird herbeigewünscht; aus der Anarchie steigt die Tyrannis auf. Wollen wir sie vermeiden, so müssen wir die Anarchie vermeiden, und zu diesem Zwecke ist es unerlässlich, dass wir der obersten Vollzugsbehörde die nötigen Kompetenzen einräumen, damit sie ihren Willen gegenüber den volkswirtschaftlich unberechtigten Ansinnen der partikulären Interessen Geltung verschaffen kann. Sie braucht solche Befugnisse, um zwischen den streitenden Parteien kraftvoll und verbindlich vermitteln zu können, um Lösungen in Kraft zu setzen, die von den Beteiligten als objektiv gültiges Recht beachtet werden, auch wenn sie gegen ihre Interessen verstossen. Wenn die Gruppen nicht zu einer gütlichen Vereinbarung gelangen, so muss der Staat als Ordner auftreten, sollen nicht brutale Machtkämpfe mit dem Mittel von Boykott, Aussperrung, Fabrikbesetzung, Arbeitsniederlegung, ja bis zum offenen Strassenkampf um sich greifen. Und verständigen sich die Verbände auf Kosten Dritter, bilden sich Monopole, deren Sondergewinne die Konsumenten aufzubringen haben, so bedarf es wiederum eines kräftigen Staates, der diese Missbräuche der Wirtschaftsfreiheit beseitigt. Man kann geradezu den Satz aufstellen, dass die ausgeprägte Verbandswirtschaft eine straffe Zügelführung durch die Obrigkeit verlangt, soll sie nicht zu einem regellosen Beutekrieg um die Anteile am Volkseinkommen entarten. Eine energische Wirtschaftslenkung — vor allem eben wenn Regelungen bis in alle Einzelheiten und auf zahlreichen Sachgebieten getroffen werden — aber ist undenkbar, ohne eine mit weitreichenden Zuständigkeiten ausgerüstete oberste vollziehende Gewalt. So muss die Demokratie zwangsläufig, wenn sie einerseits die Verbandswirtschaft nicht abschaffen will oder kann, wenn sie andererseits soziale und politische Ordnung und Ruhe haben will, eine wesentliche Selbstbeschränkung vornehmen. Soll unsere Staatsform unter den gegebenen Umständen in Zukunft die Demokratie bleiben, soll sie nicht zur Anarchie oder Ochlokratie degenerieren und soll daraus nicht die Tyrannis erwachsen, so muss sie eine gewisse Diktatur — im alten römischen Sinne eines vorübergehenden, in seinem Zweck und in

seinen Grenzen durch die Volksvertretung bestimmten Mandates — als notwendig anerkennen.

Der Etatismus ist gegenüber den wild wuchernden Verbänden, Kartellen, Monopolen und Gewerkschaften, die bis dahin verfassungsrechtlich noch nicht eingeordnet und im allgemeinen, abgesehen von der Landwirtschaft und der Berufsbildung, noch nicht mit offiziellen Aufgaben betraut sind, ein Erfordernis einer gerechten Volkswirtschaftspolitik. Denn wenn man diese — übrigens aus der liberalen Wirtschaft selbst herausgewachsenen — Gebilde ungehindert ihr Wesen treiben liesse, und wenn der Staat sich ihren Ansprüchen an seine finanziellen Leistungen und rechtlichen Schutzmittel nicht widersetze, so wäre unweigerlich eine Ausbeutung der nicht Organisierten, insbesondere der Konsumenten und, auf dem Umwege über den Fiskus, der Steuerzahler die Folge. Diese Kreise sind es ja, die bei den Verhandlungen am grünen Tisch nicht zum Worte kommen und ihre Gründe nicht vorbringen, mit Statistiken unterstützen und mit Drohmitteln verstärken können. Sie aber, die zahlenmässig stärkste Partei, gilt es in erster Linie zu schützen, und das kann nicht anders geschehen, als dadurch, dass den Wirtschaftsgruppen Dämpfer aufgesetzt und Bindungen auferlegt werden. Die Befugnis dazu billigt denn auch selbst ein extremer Liberaler, wie Rappard (a. a. O.) dem Staate zu, wenn er das vermutliche künftige Bild der schweizerischen Wirtschaftspolitik folgendermassen umschreibt: „Die Freiheit wird immerhin durch einen gemässigten Etatismus gedämpft sein, der, im Verzicht darauf, sich an die Stelle des Individuums zu setzen und ihm seine Aufgaben und Methoden vorzuschreiben, sich darauf beschränken wird, sie ihm zu erleichtern. Dieser Etatismus wird sich zum Anwalt aller gegen die Bestrebungen der „minorités agissantes“ machen müssen, statt wie bisher die Koalition der Einzelinteressen zu sanktionieren. Die Demokratie wird, indem sie disziplinierter wird, um zu überleben, jenen mehr Autorität anvertrauen, welche in ihrem Namen auftreten und deren freie Wahl sie sich vorbehält.“

Unsere These, dass Demokratie und Etatismus mehr oder minder unvereinbar sind, dass sie sich zwar praktisch nicht völlig ausschliessen, aber doch in einem Komplement-

taritätsverhältnis stehen — etwa in der Form, dass je ausgeprägter der Etatismus ist, ein umso geringerer Grad von Volksherrschaft bestehen kann und umgekehrt —, möchten wir noch durch einen weiteren Gedanken- gang erhärten. Nimmt der Etatismus und damit die „Normen- menge“ des Wirtschaftsrechtes zu, erstrecken sich die Vorschrif- ten auf immer weitere Gebiete und werden sie immer eingehen- der, so ist zur Anwendung und Meisterung dieser aufs äusserste spezialisierten Rechtssätze ein ausgebildetes Fachbeamten- tum vonnöten. Je zahlreicher aber die Beamten werden, je un- übersichtlicher der Aufbau des bürokratischen Apparates wird, je „fachtechnischer“ die Natur der zu lösenden Fragen wird — ein umso grösseres Eigengewicht erlangt der Ver- waltungsorganismus, umso weniger zeigt er sich der Einflussnahme durch die Legislative zugänglich. „Les empires s'écroulent, les ministères passent, les bureaux restent toujours!“

Ueberdies ergibt sich vielfach aus der Art der zu tref- fenden Massnahmen, dass nur die ausführende Gewalt in der Lage ist, sie zu ergreifen. Ein Abwertungsbeschluss, nach einer langen öffentlichen Debatte gefasst von der Parlaments- mehrheit, wäre eine lächerliche Angelegenheit, die sich selbst zur Erfolglosigkeit verurteilen würde. Das gleiche gilt für die Einführung der Devisenbewirtschaftung. Ueberall, wo ein ra- sches Zugreifen erforderlich ist oder wo fortlaufend Verfügun- gen getroffen werden müssen und man nicht den Zeitpunkt des Zusammentrittes der Räte und die parlamentarische Erledigung der Frage abwarten kann, kommt ausschliesslich die Ermächti- gung der Exekutive zur Ergreifung der notwendig werdenden Massregeln in Betracht.

### Die grosse Auseinandersetzung

Halten wir nun das Ergebnis mit aller Klarheit fest. Jene Bestrebungen, die darauf ausgehen, den Menschen aus seiner ökonomischen Abhängigkeit zu lösen, ihn durch allerlei Inter- ventionen von der Herrschaft von Markt und Konkurrenz zu befreien, überantworten ihn der Gebundenheit durch staatliche Rechtsregeln, ohne dass sie aber damit die Wirksamkeit der Marktgesetzmässigkeiten aufheben können. Die Sicherung des

wirtschaftlichen Schicksals durch den Staat bedeutet gleichfalls eine gewisse Preisgabe der eigenen Selbständigkeit: Dem Subventionen heischenden Wirtschaftszweig werden sie nur unter Erfüllung ganz bestimmter Bedingungen gewährt. Ausserdem aber wächst die Sicherheit im ganzen nicht; denn wenn alle sich an den Staat anlehnen und von ihm fordern, so versiegen seine Steuerquellen und er ist nicht mehr in der Lage, Hilfe angedeihen zu lassen; der Staat kann sich seinerseits ja nur wieder auf noch gesunde Teile der Volkswirtschaft stützen. Wird er so zum wirtschaftlichen Leviathan, so verschlingt er die Freiheitsrechte der Bürger, er beeinträchtigt das liberale Element in der Demokratie, das dieser Staatsform mehr oder minder essentiell anhaftet.

Wandelt sich der liberale Staat zum Wohlfahrts- und Normenstaat, so vertreibt er damit automatisch und unausweichlich das Moment der politischen Selbstbestimmung aus der Demokratie und trifft diese damit in ihrem Kern. Reine Demokratie und vollendeter Etatismus sind zwei sich sowohl logisch wie empirisch ausschliessende Gegensätze. Je umfangreicher der Etatismus, umso geringer die Möglichkeit, dass das Volk einen Einfluss auf die Gestaltung der Wirtschaftspolitik — und namentlich eben im Einzelnen, Konkreten — ausüben kann. Die permanente Abstimmung durch die Konsumenten, die Angabe von Produktionsrichtung, günstigster Qualität der Produkte und Produktionsmenge durch die Nachfragenden wird ersetzt durch verbindliche Anordnungen einer obrigkeitlichen Zentralstelle, über deren zahllose Verfügungen naturgemäss eine Willensbildung des Volkes ausgeschlossen bleiben muss.

Damit sind die Fronten abgesteckt. Jetzt können wir uns an die Beantwortung der Hauptfrage der grossen Auseinandersetzung heranwagen: Demokratie oder Etatismus? Oder weniger absolut, dafür wirklichkeitsgemässer formuliert: Welches Mischungsverhältnis beider Erscheinungen ist unserer politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lage am ehesten angemessen? Die tiefe Verwurzelung und beinahe historische Notwendigkeit der Demokratie als Staatsform für die Schweiz haben wir bereits oben dargelegt. Um ein sachgerechtes Endurteil fällen zu können, müssen wir

nun aber noch die Vorteile und Nachteile des Etatismus genauer kennen lernen.

#### Etatismus; pro und contra

Es kann zunächst nicht bestritten werden, dass der Interventionismus heutiger Prägung eine zutiefst mangelhafte und stückwerkartige Form staatlicher Wirtschaftspolitik darstellt. Einerseits soll der Staat bei jeder Gelegenheit die vom privaten Wettbewerb verfuhrwerkten Situationen wieder in Ordnung bringen, einerseits soll er gewissermassen als wirtschaftliche Auffanggesellschaft für die privaten Verluste dienen und deren Sanierung auf seine Kosten durchführen, andererseits aber möchte man sich weigern, den allein richtigen Schluss daraus zu ziehen, dass man ihm in guten Zeiten als Ausgleich dafür auch einen hübschen Teil der Gewinne abliefern sollte. Eine Versicherungsgesellschaft kann jedoch nicht andauernd Risikoträger sein und Entschädigungen auszahlen, ohne Prämieinnahmen zu haben, und ebensowenig kann das der Staat, der ja zur Versicherungsgesellschaft für alles Unversicherbare geworden ist. Werden Subventionen beschlossen, so müssen auch die Mittel dafür irgendwie und irgendwo aus der Volkswirtschaft herausgepresst, vom Volksvermögen abgeschöpft werden.

Ein weiterer unbefriedigender Zug der gegenwärtigen Politik liegt darin, dass sie zwar grundsätzlich die Handels- und Gewerbefreiheit garantiert, praktisch aber in zahlreichen und bedeutsamsten Fällen durchbricht, als richtiger Bastard zwischen liberaler Marktwirtschaft und Planwirtschaft. Mit den Lippen bekennt man sich zum einen, in Wirklichkeit befolgt man das andere. Daraus resultiert dann jene Erscheinung, die ein ehemals deutscher Nationalökonom, M. J. Bonn, mit Recht als den „Kapitalismus der Kesselflicker, die Planwirtschaft der Planlosen, den Sozialismus der Dilettanten“ bezeichnete.

Ein konsequenter Ausweg aus diesem Dilemma bestünde im Uebergang zur regelrechten und auch prinzipiell als solche anerkannten dirigierten Wirtschaft. Sie wäre wesentlich charakterisiert durch die noch stärkere Einschränkung der Dispositionsfreiheit der Unternehmer. Gerade diese Untergrabung der Stel-

lung des eigentlichen Trägers der jetzigen Wirtschaftsverfassung aber müsste zweifellos auch seine Leistungsfreude und Leistungsfähigkeit beeinträchtigen. Es ist empirisch unanfechtbar festgestellt, dass unter dem Regime der Zwangswirtschaft weniger und weniger gut produziert wird, als dort, wo als Belohnung besonderer Leistung auch erhöhte Gewinne locken.

Kennzeichnendes Merkmal der Marktwirtschaft ist es, dass sie das Erwerbsstreben in ihre Dienste stellt. Rein marktwirtschaftlich erhält nur jener einen Anteil am Volkseinkommen, der auch einen produktiven Beitrag dazu leistet. Von Art und Grösse dieses Beitrages aber hängt auch die Grösse des Anteiles, des individuellen Einkommens ab, sodass das Gewinnstreben, wenn es sich in produktive Leistungen niederschlägt, prämiiert wird. Das Einzelinteresse, zusammen mit der Selbstverantwortlichkeit und dem Wettbewerb, wirken so in der Regel darauf hin, das Volkseinkommen zu vermehren, und normalerweise braucht keine öffentliche Lenkung diese Kräfte anzuspornen. In einer Gemeinwirtschaft oder in einer stark interventionistisch durchsetzten Volkswirtschaft dagegen dürfen und sollen diese Beweggründe entweder überhaupt nicht mehr spielen oder sich nur noch in engen, vorgezeichneten Bahnen bewegen. Es ist klar, dass sie dadurch an Schlagkraft einbüssen müssen. Es gelingt durchaus nicht immer, diese Kräfte, die zwar vom Marktmechanismus selbsttätig einigermaßen gezügelt wurden, auch in die Kanäle staatlicher Steuerung zu leiten und fruchtbar werden zu lassen. Die Devisenzwangswirtschaft hat eine ausgesprochene Lähmung des Exportwillens zur Folge. Wo nur das Gebot des Zwangsanbaues herrscht, ohne dass auch lohnende Uebernahmepreise bestehen, geht die Produktion zurück. Freiwillige oder zwangsorganisierte Kartelle lassen den Drang zur Produktionsverbesserung, den die freie Konkurrenz wachhält, einschlafen.

Sehr häufig gerät aber auch die findige Einzelinitiative unter dem alles überspannenden Netz des Normenstaates auf Abwege: Höchstpreisvorschriften werden auf illegalen Märkten durchbrochen, Schmuggel und Schiebertum greifen um sich: eine Fehlleitung der Energien, hervorgerufen durch zu starke Bevormundung der Wirtschaft. Die Geschäftsmoral wird zerrüttet; es gibt Leute, die sich auf die Umgehung der Gesetze speziali-

sieren und davon leben, als Schmarotzer am übrigen Volkskörper — Leute, deren unlautere Existenz indes nur ermöglicht wird durch das Vorhandensein einer Unzahl von verwickelten wirtschaftsrechtlichen Erlassen.

### Entweder — Oder

Wir kommen zum Schluss, dass der Etatismus in seiner konsequenten Verwirklichung zwar an Planmässigkeit und Folgerichtigkeit dem heutigen ökonomischen Zustande unzweifelhaft überlegen ist, dass er jedoch anderseits eine fühlbare Minderung des Volkseinkommens in sich schliessen würde, wenn es nicht gelänge, den Erwerbssinn als Triebfeder des wirtschaftlichen Handelns entweder adäquat zu ersetzen oder in irgend einer Form dennoch nutzbar zu machen. Beide Möglichkeiten sind denkbar, aber wenig wahrscheinlich. Zugleich würde der Etatismus notwendigerweise den Menschen irgendwie „verstaatlichen“ und politisch versklaven. Denn der autoritäre Staat mit durchgebildeter Wirtschaftssteuerung gleicht in prägnanter Weise einem Ameisenhaufen, in dem jedem Einzelwesen seine Aufgabe und Funktion genau vorgeschrieben ist, ohne dass ihm Raum bliebe für ein persönliches Leben. Der Mensch wird in der Gemeinwirtschaft zum Arbeitstier, zum Rädchen in einer ungeheuren Maschinerie.

Für die Schweiz fragt es sich nun, wie weit sie auf dem Wege zu dieser Planwirtschaft fortschreiten will.

Die Eidgenossenschaft wurde als Antwort auf die Ausweitungsbestrebungen des „totalen Staates“ der Habsburger gegründet. Sie widersetzte sich den zentralisierenden Zumutungen Kaiser Maximilians mit dem Schwerte in der Hand. Durch Jahrhunderte hindurch bildete ihr demokratischer und föderativer Aufbau einen lebendigen Widerspruch zu den uns umgebenden absolutistischen und monarchischen Staaten. Heute wieder sieht sie sich von zentral geleiteten, aufs äusserste durchorganisierten Staatsgebilden mit straffster Wirtschaftslenkung umringt. Sie kann unter diesen Umständen nicht anders, als um ihrer Selbsterhaltung willen ihre Kräfte zusammenzufassen. Allein — und darin liegt die entscheidende Frage —, wird sie diese unter den jetzigen politischen Umverhältnissen notwendige Konzentration auch beibehalten und vielleicht sogar ausbauen, wenn die

besondere gegenwärtige Zwangssituation einmal weggefallen sein sollte? Wird sie ihre durch Jahrhunderte hindurch gegen alle äussern Feinde behauptete Demokratie dem inneren Feind, nämlich dem Moloch des wachsenden Etatismus erliegen sehen? „Weder der Absolutismus der vorrevolutionären Zeit“, sagt Max Huber, „der grosse Teile der Bevölkerung von eigentlich politischen Rechten ausschloss, noch der Radikalismus der modernen, an den Ideen der französischen Revolution gebildeten Demokratie haben die besondere genossenschaftliche Struktur des schweizerischen Staates bis jetzt wesentlich verändern können.“ Wird die dirigierte Wirtschaft dies fertig bringen?

Wir wissen es nicht, denn wir vermögen nicht in die Zukunft zu blicken. Im Gegensatz zu den Abwehrkämpfen gegen die bisherigen Bedroher unserer Staatsform und unserer individuellen Freiheiten handelt es sich jedoch heute nicht um einen mit offenem Visier fechtenden Gegner, sondern um eine schleichende Erscheinung, deren Kommen man kaum bemerkt und deren Wiedervertreibung ungemein schwierig ist. Mit seinen Polypenarmen setzt sie sich auf den verschiedensten Gebieten fest und ist kaum mehr auszurotten. Wird sie den demokratischen Gehalt unseres Staatswesens auszusaugen und auszuhöhlen vermögen?